



## Die Ratifikation der UNESCO-Kulturgut-Konvention: Folgen für den deutschen Kunsthandel?

Am 14. November 1970 wurde in Paris von der UNESCO das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut getroffen, das von mehr als hundert Staaten unterzeichnet wurde.

Es dauerte jedoch fast vierzig Jahre, bis das Übereinkommen in Deutschland ratifiziert wurde. Am **29. Februar 2008** ist die umstrittene Konvention für Deutschland in Kraft getreten. Bedenken von deutscher Seite hatten die Umsetzung lange verhindert, da Wettbewerbsnachteile für den deutschen Kunstmarkt befürchtet wurden.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche wichtigen Änderungen für den deutschen Kunsthandel sich durch die Konvention ergeben.

### A. Kerngedanke der Konvention

Der Kerngedanke des UNESCO-Übereinkommens und des zugehörigen nationalen Ausführungsgesetzes (KGÜAG) ist die gegenseitige Unterstützung der Vertragsstaaten beim Schutz von Kulturgütern.

Insbesondere wird ein Rückgabeanspruch zwischen den Vertragsstaaten geregelt.

Nach den §§ 3-5 KGÜAG kann die Bundesrepublik künftig national

wertvolle Kulturgüter, die unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats gelangt sind, zurückverlangen. Geschütztes deutsches Kulturgut sind hierbei alle Gegenstände, die nach dem Kulturschutzgesetz durch Eintragung in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ oder in das „Verzeichnis national wertvoller Archive“ geschützt sind oder für die ein Eintragungsverfahren eingeleitet und die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Demgegenüber werden die Vertragsstaaten zukünftig auch den gleichen Rückgabeanspruch gegenüber Deutschland haben, wenn das als wertvoll oder besonders bedeutsam bezeichnetes Kulturgut unrechtmäßig ausgeführt worden ist.

Weitere Pflichten des Übereinkommens sind das Führen von Verzeichnissen jener Kulturgüter, deren Ausfuhr einen Verlust für das nationale kulturelle Erbe darstellen würde, und das Genehmigungserfordernis beim Import von geschützten Kulturgütern.

### B. Aufzeichnungspflicht

Für den Betreiber eines Kunst- oder Antiquitätenhandels oder eines Auktionshauses entstehen durch das Übereinkommen neue, umfangreiche Aufzeichnungspflichten.

Nach § 18 KGÜAG hat er bei Erwerb und Veräußerung von Kulturgut folgende Aufzeichnungen zu machen:

- eine zur Feststellung der Identität des Kulturgutes *ge eignete Beschreibung* (Nr.1),

- die *Angabe seines Ursprungs*, soweit bekannt (Nr.2),
- *Name und Anschrift* des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers und des Auftraggebers (Nr.3) sowie
- *Preise* für den An- und Verkauf (Nr.4).

Die erforderliche Beschreibung sollte Angaben über den Objekttyp, die Epoche oder das Kurationsdatum, den Urheber, den Titel, das Material, die Masse, Inschriften, Markierungen und besondere Merkmale, wie Schäden und Reparaturen, beinhalten.

Der Ursprung des Kulturgutes soll mithilfe Nennung des aktuellen Eigentümers, des vormaligen Eigentümers sowie des Fundortes transparenter gemacht werden.

Die einliefernde Person und der Erwerber müssen durch Vorlage des Personalausweises identifiziert werden.

Diese Aufzeichnungspflicht gilt auch für den Internethandel.

Weiterhin sind die Aufzeichnungen mit den dazugehörigen Unterlagen und Belegen in den Geschäftsräumen für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

Die Aufzeichnungspflichten gelten für alle Kulturgüter, die von der EU-AusfuhrVO betroffen sind, *soweit* sie eine Bagatellgrenze von tausend Euro Einzelwert nicht unterschreiten.



## Die Ratifikation der UNESCO-Kulturgut-Konvention: Folgen für den deutschen Kunsthandel?

Die EU-AusfuhrVO erstreckt sich auf

### **(1) wertunabhängig:**

mehr als *hundert Jahre alte* Gegenstände allgemein, mehr als *hundert Jahre alte* Gegenstände aus der Aufteilung von Kunst- und Bau- denkmälern oder religiösen Denkmälern, mehr als *fünfzig Jahre alte* Wiegendrucke und Handschriften, *soweit* sie nicht den Urhebern gehören, und schließlich mehr als *fünfzig Jahre alte* Archive

### **(2) bei einem Mindestwert von 15.000 Euro:**

mehr als *fünfzig Jahre alte* Mosaiken und Zeichnungen, *sofern* sie vollständig von Hand hergestellt sind und nicht dem Urheber gehören, mehr als *fünfzig Jahre alte* Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Originalplakate, *soweit* sie nicht ihren Urhebern gehören; sodann mehr als *fünfzig Jahre alte* Fotografien und Filme einschließlich der dazugehörigen Negative, *soweit* sie nicht ihren Urhebern gehören, und mehr als *zweihundert Jahre alte* gedruckte Landkarten

### **(3) bei einem Mindestwert von 30.000 Euro:**

mehr als *fünfzig Jahre alte* Aquarelle, Gouachen und Pastelle, *sofern* sie vollständig von Hand hergestellt sind und nicht dem Urheber gehören

### **(4) bei einem Mindestwert von 50.000 Euro:**

mehr als *fünfzig Jahre alte* Original-erzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf die-selbe Weise wie

das Original hergestellt worden sind, *sofern* sie nicht dem Urheber gehören, Sammlungen zoologischer, botanischer, mineralogischer oder anatomischer Art sowie Einzelexemplare hieraus, Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert, mehr als *fünfundsiebzig Jahre alte* Verkehrsmittel, mehr als *fünfzig Jahre alte* Spielzeuge, Spiele, Glasgegenstände, Goldschmiedearbeiten, Möbel und Einrichtungsgegenstände, optische und fotografische und kinematographische Instrumente, Musikinstrumente, Uhrmacherwaren, Holzwaren, keramische Waren, Tapisserien, Teppiche, Tapeten und Waffen, mehr als *hundert Jahre alte* sonstige Antiquitäten

### **(5) bei einem Mindestwert von 150.000 Euro:**

mehr als *fünfzig Jahre alte* Bilder und Gemälde, *sofern* sie vollständig von Hand hergestellt sind und nicht ihren Urhebern gehören.

Die Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn auf Grund allgemeiner Buchführungspflichten Aufzeichnungen geführt und aufbewahrt werden, die den genannten Anforderungen entsprechen.

### **C. Sanktionen**

Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Es zeigt sich, dass bei Fragen des Kunsthandels, die internationale Komponenten beinhalten, eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten und zu berücksichtigen sind.

Mit dieser Kurzinformation können wir nur einen ersten und unverbindlichen Überblick über die rechtlichen Grundlagen geben.

Wenn Sie weitergehende Fragen haben, können Sie sich gerne für eine persönliche Beratung an uns wenden.

---

**Beate Schenk M.A.**  
**Kunsthistorikerin**  
**artes-bonae.com**

Gustav-Werner-Strasse 15  
D-72762 Reutlingen

Tel. +49 (0) 71 21 / 513676

www.artes-bonae.com  
Email [info@artes-bonae.com](mailto:info@artes-bonae.com)